



11. Februar 2008

Gemeinderat Flums

8890 Flums

039 **Gemeinde Flums: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung mit den Plänen 1:5'000 und 1:10'000**
- **Änderungen Landwirtschaftszonenplan 1:5'000 und 1:10'000**

Die Prüfung ergibt: Die Erlasse sind recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden.

Aufgrund der länger zurückliegenden Vorprüfungen (21. Januar 1994, 11. Dezember 1997 und 5. Mai 2000) wurde kantonsintern nochmals ein Mitberichtsverfahren durchgeführt. Mit Brief vom 18. Dezember 2006 lädt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) den Gemeinderat ein, zu den wesentlichsten, noch offenen Punkten Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat hat sich am 4. Januar 2007 dazu geäussert. Zwischenzeitlich wurden die Unterlagen hinsichtlich dem Beweideverbot in den Hochmoorflächen bereinigt. Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt geändert:

A. Vorschriften

Art. 8 Abs. 1

In Art. 8 Abs. 1 sind die Bestimmungen, welche innerhalb der Naturschutzgebiete gelten, aufgeführt. U.a. ist dabei nicht erlaubt

- "Das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten; Massnahmen der Jagd und Fischerei bleiben zur Wahrung der Schutzziele gewährleistet."

Die unterstrichene Formulierung wird ersetzt durch: *Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.*

Art. 10 Abs. 4

Diese Bestimmung ist zu präzisieren. Sie wird ergänzt durch: *Für unbeweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.*

Art. 17 Abs. 3 inkl. Fusszeile

Die Jagd- und Fischereiverwaltung heisst neu Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz ist neu bei diesem Amt angegliedert.

Die Fussnote 1) ist zu ergänzen mit:

Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.01), Fischereiverordnung (sGS 854.11), Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922) und Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01).

B. Schutzpläne

Perimeter

Der Gemeinderat Flums beantragt im Schreiben vom 15. Juni 2006, dass das Gebiet Panüöl – Fursch ausdrücklich von der Genehmigung ausgeschlossen werden soll. Insbesondere wurden hier die hängigen Einsprachen sistiert bis der Entscheid über das Prüfgebiet Schutz / Tourismus gemäss Geschäft V31 des Kantonalen Richtplans durch den Regierungsrat gefällt ist. Dem Antrag kann grundsätzlich entsprochen werden. Aus Sicht des AREG ist derzeit festzuhalten, dass in der vorliegenden Schutzverordnung das Gebiet, in welchem die Flumserbergbahnen ihre Skigebietserweiterung planen, als Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. Im Kantonalen Richtplan ist jedoch ein Teil dieses Gebiets als Lebensraum Kern- bzw. Schongebiet eingetragen. Zudem sind die in der Detailkartierung des Kantons bezeichneten Hochmoorbereiche des Flachmoors Plattis Nr. 1923 von regionaler Bedeutung als beweidbare Naturschutzflächen bezeichnet. Hochmoore dürfen jedoch nicht beweidet werden, da sie sonst mit Viehtritten und dem Nährstoffeintrag geschädigt werden.

Naturschutzgebiete

Die in der Detailkartierung des Kantons bezeichneten Hochmoorbereiche der Objekte Prodriet Nr. 244 und Madils Nr. 252 von nationaler Bedeutung sind teilweise als beweidbare Naturschutzgebiete bezeichnet. Hochmoore dürfen jedoch nicht beweidet werden, da sie sonst mit Viehtritten und dem Nährstoffeintrag geschädigt werden. Mit Schreiben vom 5. Juni 2007, welche dem Gemeinderat ebenfalls als Kopie zugestellt wurden, teilte das AREG diesen Sachverhalt den betroffenen Grundeigentümerinnen (Ortsgemeinde Flums-Dorf und Ortsgemeinde Flums-Grossberg) mit. Dabei wurde festgehalten, dass diese Flächen im Rahmen der Genehmigungsverfügung als nicht beweidbar bezeichnet werden. Ob die Hochmoorbereiche gegenüber dem Umland dann auch tatsächlich abgezäunt werden müssen oder nicht, sei im Einzelfall festzulegen. Wenn das Vieh nicht in diese Gebiete eindringe, könne natürlich auf eine Abzäunung verzichtet werden. Im Sömmerungsgebiet sind die Hochmoorbereiche mit den Flachmoorbereichen und mit den normalen Weideflächen in der Regel mosaikartig verzahnt, was eine Abzäunung teilweise schwierig mache. Es wurde festgehalten, dass daher Art. 10 Abs. 4 entsprechend präzisiert werde (vgl. A. Vorschriften). Zudem wurde mitgeteilt, dass wenn eine Abzäunung nötig sein sollte, diese über einen GAÖL-Zaun-Vertrag abgegolten werde.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2007 lehnte die Ortsgemeinde Flums-Dorf (Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3161, Hochmoor Prodriet Nr. 244) eine Einzäunung ab, weil das Vieh die Hoch- und Übergangsmoorflächen sowieso meide. Wie oben jedoch bereits erwähnt, bedeutet die Bezeichnung "nicht beweidbar" nicht, dass die Flächen eingezäunt werden müssen. Eine Einzäunung hat nur zu erfolgen, wenn Weideschäden auftreten. Da gemäss OG Flums-Dorf die Tiere ohnehin die fraglichen Flächen meiden, kann es dort zu keinen Weideschäden kommen und eine Einzäunung wird sich erübrigen.

Das Antwortschreiben der Ortsgemeinde Flums-Grossberg (Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3162, Hochmoor Madils Nr. 252) ging beim AREG am 22. Juni 2007 ein. Die OG Flums-Grossberg hat diesem Antwortschreiben einen Plan beigelegt, auf dem Bereiche eingezeichnet wurden, bei denen man sich gegen eine Bezeichnung "nicht beweidbar" wehren würde. Diese

Bereiche liegen jedoch ausserhalb des Hochmoorbereiches gemäss Detailkartierung und können als beweidbar belassen werden.

Die Hoch- und Übergangsmoorbereiche der Objekte Nr. 244 und Nr. 252 gemäss Abgrenzung der Detailkartierung dürfen nicht beweidet werden. Die Festlegung "schonende Weide zulässig" ist in diesen Bereichen aufgehoben (vgl. Roter Eintrag in Planbeilage).

Die Trockenwiese Nr. 290 gemäss Trockenwieseninventar sowie beim Flachmoor Madils Nr. 1909 von nationaler Bedeutung die Teilfläche oberhalb der Gebäude bei Mittenwald (oberhalb Parzelle Nr. 2062 als nicht beweidbare Fläche) sind Schutzgegenstände nach Art. 98 BauG (vgl. Bemerkungen der dritten Vorprüfung vom 5. Mai 2000 bzw. beigelegte Liste der fehlenden oder zu ergänzenden Naturschutzgebiete). Der Gemeinderat wird eingeladen,

- dafür zu sorgen, dass diese Gebiete bis zur definitiven Unterschutzstellung weder durch Düngung noch durch Geländeeingriffe beeinträchtigt werden;
- diese Lücke – innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung – mittels eines Nachtrages zu schliessen.

Auengebiete

Im Jahre 2003 wurde das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung ergänzt und der Nachtrag der Auenverordnung (SR 451.31) in Kraft gesetzt. Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen ist eine Frist von drei Jahren (Ende 2006) vorgesehen. Die betroffenen Gemeinden wurden seinerzeit vom AREG darüber informiert. Diese Mitteilung erfolgte jedoch nach dem Erlass und der öffentlichen Auflage der vorliegenden Schutzverordnung und der Schutzpläne. In Flums wurde das Objekt Nr. 373 Schilstal / Sand als Auenobjekt von nationaler Bedeutung bezeichnet.

Der Gemeinderat Flums wird eingeladen, diese Lücke - innert Jahresfrist ab Rechtskraft dieser Schutzverordnung - mittels eines Nachtrags zu schliessen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

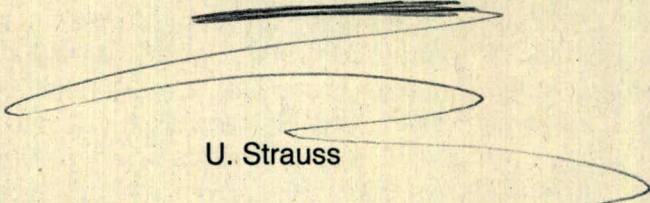
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schutzverordnung mit den Schutzplänen sowie die Änderungen des Landwirtschaftszonenplans, welche innerhalb des im Kantonalen Richtplan eingetragenen Perimeters "Prüfgebiet Schutz / Tourismus" gemäss Kapitel V31 liegen, werden bis zum definitiven Entscheid durch den Regierungsrat von der Genehmigung ausgenommen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'800.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Beilage: Planausschnitt 1:5'000 Hochmoore Nr. 244 Prodriet und Nr. 252 Madils

Kopie (gilt als Eröffnung):

- Ortsgemeinde Flums-Dorf, Präsident Ernst Brandstetter, Halbmitl, 8893 Flums-Hochwiese (Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3161, Hochmoorobjekt Nr. 244 Prodriet)
- Ortsgemeinde Flums-Grossberg, Präsident Marco Gadiant, Höfli, 8886 Flumserberg (Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 3162, Hochmoorobjekt Nr. 252 Madils)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1 genehmigtes Dossier)
- AfKU-Archäologie
- AfKU-Denkmalpflege
- AFU-IE
- ANJF (inkl. 1 genehmigtes Dossier)
- KFA
- TBA-RD
- AREG-BaB
- AREG-OP



15. Januar 2010

Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

039 **Gemeinde Flums: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung und Schutzplan**
- **Änderung Landwirtschaftszonenplan**

Im Jahr 2003 wurde das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung ergänzt und der Nachtrag der Auenverordnung (SR 451.31) in Kraft gesetzt. In der Gemeinde Flums wurde das Objekt Nr. 373 "Schilstal/Sand" als Auenobjekt von nationaler Bedeutung bezeichnet. Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen ist eine Frist von drei Jahren (Ende 2006) vorgesehen. Die betroffenen Gemeinden wurden seinerzeit vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation entsprechend informiert. Diese Mitteilung erfolgte jedoch nach dem Erlass und der öffentlichen Auflage der Schutzverordnung. Die Schutzverordnung wurde am 11. Februar 2008 vom Baudepartement genehmigt. Hinsichtlich der Aufnahme des Auenschutzgebiets wurde der Gemeinderat Flums eingeladen, diese Lücke innert Jahresfrist ab Rechtskraft der Schutzverordnung mittels eines Nachtrags zu schliessen. Der Gemeinderat Flums hat den Nachtrag am 27. November 2008 erlassen. Während der öffentlichen Auflage hat die Pro Natura Einsprache erhoben. Gemäss Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2009 wurde die Einsprache teilweise gutgeheissen und führte zu einer Anpassung der Planerlasse.

Die Unterlagen wurden am 3. Oktober 2008 vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Bemerkungen sind bis auf den folgenden Punkt berücksichtigt: Zu Art. 10a Abs. 4 wurde festgehalten, dass übermässig abgelagertes Geschiebmaterial *nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Stellen ausgebeutet werden kann*. In den eingereichten Planerlassen wurde nun ganz auf Art. 10a Abs. 4 verzichtet. Nach Angaben der Abteilung Wasserbau beim Tiefbauamt wurde für die Kiesentnahme aus der Schils jedoch am 30. September 2009 eine Sondernutzungsbewilligung erteilt (siehe unten).

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, das Kantonsforstamt sowie das Tiefbauamt wurden nochmals zum Mitbericht eingeladen. Die ersten beiden Ämter haben keine Bemerkungen anzubringen. Die Abteilung Wasserbau beim Tiefbauamt hält in ihrer Stellungnahme vom 13. Ja-

nuar 2010 fest, dass der zweite Punkt im ersten Absatz in Art. 15 der Schutzverordnung wie folgt zu ändern ist: "Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Depo-
nien; ausgenommen ist die Kiesentnahme aus der Schils *gemäss Sondernutzungsbewilligung
des Bau- und Volkswirtschaftsdepartements vom 30. September 2009.*

Dazu ist festzuhalten, dass die Bestimmung gemäss Art. 15 der Schutzverordnung nicht Ge-
genstand der aufgelegten Planerlasse ist. Mit der Sondernutzungsbewilligung des Bau- und
Volkswirtschaftsdepartements vom 30. September 2009 wird der zweite Punkt im ersten Ab-
satz in Art. 15 jedoch insofern eingeschränkt bzw. ist derart anzuwenden, als dass die Bestim-
mungen gemäss dieser Sondernutzungsbewilligung eingehalten werden müssen.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt wer-
den.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-
pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-
gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindever-
waltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung und die Anpassung der Schutzverordnung sind gemäss Vertrag
betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Ta-
gen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raum-
entwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47
Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt - Wasserbau



39

21. Februar 2011

Gemeinderat Flums
Postfach
Marktstrasse 25
8890 Flums

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Änderung Schutzplan und Schutzverordnung (Gebiet Panüöl)

Nach einem langen Planungsverfahren genehmigte das Baudepartement am 11. Februar 2008 die Schutzverordnung der Gemeinde Flums. Auf Antrag des Gemeinderats Flums wurde das Prüfgebiet Panüöl von der Genehmigung ausgenommen. Insbesondere wurden die hängigen Einsprachen sistiert bis der Entscheid über das Prüfgebiet Schutz/Tourismus gemäss Geschäft V31 des Kantonalen Richtplans durch den Regierungsrat gefällt ist. Der Bundesrat hat die ausserordentliche Richtplananpassung 09 zwischenzeitlich genehmigt.

Gemäss Beschluss Nr. 627 vom 24. August 2008 des Regierungsrats sowie gestützt auf den Grundlagenbericht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom September 2008 ist die Schutzverordnung inkl. Plan um einen Nachtrag zu ergänzen. Mit Schreiben vom 27. November 2009 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Absprache mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei das weitere Vorgehen für diese Änderung inkl. Vorschlag für die Schutzbestimmungen zu den Wildruhezonen aufgezeigt. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hat diese Bestimmungen mit Mail vom 19. Februar 2010 hinsichtlich Zugangs- und Nutzungsrechte der Liegenschaften noch ergänzt. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat den Plannachtrag am 26. April 2010 vorgeprüft. Obschon die Schutzbestimmungen nicht offiziell zur Vorprüfung eingereicht wurden, erfolgte eine Beurteilung.

Der zur Genehmigung eingereichte Schutzplan umfasst die folgenden vier Änderungen:

- Gebiet 1: neues Lebensraum-Kerngebiet "rechte Flanke Schilstal"
- Gebiet 2: keine Lebensraum-Kerngebiete
- Gebiet 3: zusätzliche Wildruhezonen "Stübler-Rotenberg-Spigen" sowie "linke Flanke Schilstal unterhalb der Strasse nach Panüöl"
- Gebiet 4: Lebensraum-Schongebiet und zusätzliche Wildruhezone "Fuchsni" und "Pa-sigg" (Birkhühner).

Die Schutzbestimmungen sollen wie folgt angepasst werden:

- Art. 1: Ergänzung des Geltungsbereichs um Wildruhezone
- Art. 8: Aufhebung Leinenzwang für Hirtenhunde innerhalb Naturschutzgebiete
- Art. 14: Gewährleistung der Ski-Variantenabfahrt Cällen im Lebensraum-Kerngebiet
- Art. 15a: Neue Bestimmungen für Wildruhezone.

Das Kantonsforstamt stellt in seinem Mitbericht vom 24. Januar 2011 fest, dass der Nachtrag trotz ihrer Bedenken (vgl. Vorprüfungsschreiben vom 26. April 2010) baldmöglichst in Kraft gesetzt und vollzogen werden soll. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei hält in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2011 fest, dass die Schutzverordnung den gemachten Abmachungen und den Ergebnissen der Vorprüfung entspricht.

Der Gemeinderat Flums hat die Änderungen an der Schutzverordnung am 1. Juli 2010 erlassen. Während der öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen eingegangen, die zurückgezogen worden sind.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Die Änderungen des Schutzplans sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. genehmigter Erlass)
- Amt für Umwelt und Energie - Gewässernutzung und Grundwasser
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation



28. April 2017

A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

Geschäft Nr. 16-4479

Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **4. Nachtrag zur Schutzverordnung (Entlassung Gebäude Assek. Nr. 450 auf Grundstück Nr. 40; Kulturobjekt Nr. 14 gemäss Anhang 2)**

Das Baudepartement genehmigte am 4. Mai 1993 das Kernzonenreglement mit dem Kernzonenplan der Gemeinde Flums. Der Bauernhausteil Assek. Nr. 450 auf dem Grundstück Nr. 40 liegt laut dem Kernzonenplan in der Kernzone K3a.

Am 11. Februar 2008 genehmigte das Baudepartement die Schutzverordnung der Gemeinde Flums. Dabei wurde der bereits mit dem Kernzonenplan als Kulturobjekt festgelegte Bauernhausteil Assek. Nr. 450 in die Liste der geschützten Kulturobjekte (Anhang 2 der Schutzverordnung) aufgenommen.

Im Protokoll des Gemeinderats Flums vom 20. Juni 2016 wird ausführlich dargelegt, warum der alte Bauernhausteil kein Schutzobjekt gemäss Art. 98 Abs. 1 lit. f BauG mehr darstellt. Die Änderung der Schutzverordnung wurde der kantonalen Denkmalpflege zur Beurteilung zugestellt. Diese kommt in ihrer Stellungnahme zum Schluss, dass das Gebäude aus denkmalpflegerischer Sicht eindeutig ein schützenswertes Kulturobjekt ist. Da die Einstufung des Gebäudes aber eher von lokaler, denn von kantonalen Bedeutung ist, liegt der Entscheid für eine Entlassung aus der Schutzverordnung nicht bei der kantonalen Denkmalpflege, sondern bei der Gemeinde Flums.

Unter Hinweis auf den der Gemeinden in Fragen der Ortsplanung zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums gemäss Art. 3 Abs. 2 BauG kann der Erlass genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonale Denkmalpflege